



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2023-GC-51

Reglementierung zur Ausübung des Architekten- und Raumplanungsberufs (Art. 8 RPBG)

Urheber/in:	Schwander Susanne / Kaltenrieder André
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	23.02.2023
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	23.02.2023
Antwort des Staatsrats:	19.09.2023

I. Anfrage

Die im Kanton Freiburg ansässigen Architektinnen und Architekten und Bauingenieurinnen und Bauingenieure können ohne akkreditierte Befähigung keine Baugesuche einreichen. Dasselbe gilt für Raumplanerinnen und Raumplaner im Bereich der Richt-, Orts- und Detailbebauungspläne. Damit wollen die Kantonalen Behörden sicherstellen, dass eingereichte Dossiers einem Qualitätsstandard entsprechen.

Das RPBG beschreibt in Art. 8: Befähigung

¹ Die regionalen Richtpläne, die Ortspläne, die Detailbebauungspläne und die Baubewilligungsgesuche müssen von entsprechend befähigten Personen erstellt werden.

² Der Staatsrat bestimmt die Voraussetzungen dieser Befähigung.

Gemäss RPBR Art. 5 und 6: Kap. 1.2 Befähigung

Um diese Voraussetzungen zu erfüllen ist die Mitgliedschaft der Fachleute des Kantons Freiburg in der Stiftung der Schweizerischen Registers der Fachleute in den Bereichen des Ingenieurwesens, der Architekten und der Umwelt (Register der Raumplaner A oder B des REG) vorgegeben.

Im Kanton Freiburg wird Artikel 8 RPBG für Raumplanerinnen und Raumplaner sowie Raumplanungsbüros zur Qualitätssicherung konsequent umgesetzt.

Für Baueingaben wird Artikel 8 RPBG einzig für die im Kanton Freiburg ansässigen Architektinnen und Architekten und Bauingenieurinnen und Bauingenieure angewendet. Ausserkantonale Fachpersonen können ohne Anerkennung im REG Baugesuche einreichen. Die Begründung des BRPA lautet wie folgt: «Auf dem Binnenmarkt ist die Anwendung und Umsetzung des Artikels 8 problematisch. Der Grundsatz, dass externen Anbieterinnen und Anbietern der freie Zugang zum Markt nicht verwehrt werden darf, ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung.»

Dies hat zur Folge, dass Architektinnen und Architekten und Bauingenieurinnen und Bauingenieure, welche in anderen Kantonen eine gewisse Erfahrung erworben haben, im Kanton Freiburg Baugesuche auch ohne akkreditierte Befähigung einreichen können, währenddessen dies den Fachpersonen aus dem Kanton Freiburg verwehrt ist. Dies stellt eine Bevorteilung ausserkantonaler Fachleute dar, für die es keine Rechtfertigung gibt. Freiburger Architektinnen und Architekten und Bauingenieurinnen und Bauingenieure werden im eigenen Kanton gegenüber ausserkantonalen Projektverfassern ohne Ausbildungsnachweis benachteiligt.

In den Kantonen Waadt, Genf und Neuenburg wird eine Akkreditierung vollumfänglich für alle Anbieterinnen und Anbieter verbindlich verlangt.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie ist es möglich, dass die Kantone Waadt, Genf und Neuenburg auf einer Akkreditierung bestehen und damit anscheinend dem Binnenmarktgesetz nicht entsprechen?
2. Warum wird im Kanton Freiburg die Akkreditierung bei der Raumplanung durchgesetzt, nicht jedoch bei Architektinnen und Architekten und Bauingenieurinnen und Bauingenieuren?
3. Wie gedenkt der Kanton Freiburg zukünftig mit der aktuellen Ungleichbehandlung zu verfahren?
4. Wie erleben die innerkantonalen Fachkräfte diese Ungleichbehandlung (gibt es dazu eine Umfrage oder Studie)?

II. Antwort des Staatsrats

1. Einleitung

Artikel 8 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG) legt fest, dass Planungsdossiers und Baubewilligungsgesuche im Kanton Freiburg nur durch entsprechend befähigte Personen eingereicht werden können.

Diese Bestimmung wird in Bezug auf die Raumplanungsberufe durch Artikel 5 des Ausführungsreglements (RPBR) und in Bezug auf die Berufe im Zusammenhang mit der Einreichung von Baubewilligungsgesuchen durch Artikel 6 RPBR konkretisiert. Der Staatsrat stellt fest, dass in beiden Fällen das vom RPBR verlangte Befähigungsniveau in einem Eintrag im Register «REG A» oder «REG B» besteht.

Laut Vorentwurf, der in die Vernehmlassung gegeben wurde, sollte ganz auf ein Befähigungserfordernis nach aktuellem Artikel 8 RPBG verzichtet werden. Aus der Botschaft Nr. 43 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Entwurf des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG) vom 20. November 2007 geht hervor, dass die Vernehmlassungsergebnisse eine starke Opposition gegen das Fehlen einer Mindestbefähigung erkennen liessen. Die Gegner eines solchen Verzichts argumentierten, dass dies der von der Revision angestrebten Ziel der Qualität zuwiderlaufe. Und weiter: Dass sich das Gesetz darüber ausschweigt, sei umso bedauerlicher, als der Kanton über ein breites und qualitativ hochstehendes Ausbildungsangebot verfüge.

Nachdem der Gesetzgeber ausdrücklich verlangt hatte, dass eine solche Mindestbefähigung ins Gesetz aufgenommen wird, war es für den Staatsrat naheliegend, die Register (REG) der Stiftung der Schweizerischen Register der Fachleute in den Bereichen des Ingenieurwesens, der Architektur und der Umwelt (Stiftung REG) als Qualifikationsmassstab für Raumplaner und Architekten zu bestimmen. Der Eintrag im Register der Architekten «REG A» oder «REG B», um ein Beispiel zu nehmen, ist nicht nur eine Mindestanforderung, die in allen Kantonen der Schweiz, die den Beruf

des Architekten reglementiert haben (Genf, Waadt, Neuenburg, Tessin, Luzern und Freiburg), verlangt wird. Die Stiftung REG ist zudem vom Bund als Institution zur Förderung der Berufsbildung anerkannt. Darüber hinaus ist die Stiftung REG durch einen Vertrag mit dem Bund gebunden, der einerseits die Anerkennung und Förderung von Qualifikationsverfahren zur Bescheinigung der beruflichen Entwicklung im Bereich Ingenieurwesen, Architektur und Umwelt abdeckt und andererseits die Bedingungen für die Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Freizügigkeit der Berufsangehörigen in der Schweiz festlegt. Schliesslich wird die Stiftung REG im Auftrag des Bundes bei Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen tätig. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das REG eine Referenz für die Gemeinwesen der Schweiz im Bereich der Reglementierung der oben genannten Berufe darstellt, weshalb sich der Staatsrat beim Erlass seines Ausführungsreglements darauf gestützt hat.

Gemäss Artikel 2 Abs. 1 BGBM hat jede Person das Recht, Waren, Dienstleistungen und Arbeitsleistungen auf dem gesamten Gebiet der Schweiz anzubieten, soweit die Ausübung der betreffenden Erwerbstätigkeit im Kanton oder der Gemeinde ihrer Niederlassung oder ihres Sitzes zulässig ist. Das Anbieten von Waren, Dienstleistungen und Arbeitsleistungen richtet sich nach den Vorschriften des Kantons oder der Gemeinde der Niederlassung oder des Sitzes der Anbieterin oder des Anbieters (Abs. 3, 1. Satz). Jede Person, die eine Erwerbstätigkeit rechtmässig ausübt, hat das Recht, sich zwecks Ausübung dieser Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz niederzulassen und diese Tätigkeit unter Vorbehalt von Artikel 3 nach den Vorschriften des Ortes der Erstiniederlassung auszuüben (Abs. 4, 1. Satz).

In diesem Zusammenhang bestätigt der Staatsrat, dass die Anwendung von Artikel 8 RPBG kein Konformitätsproblem in Bezug auf das BGBM und ganz allgemein auf das übergeordnete Recht darstellt, weil die Berufsleute, die in ihrem Herkunftskanton tätig sein können, nie daran gehindert wurden, im Kanton Freiburg Dossiers einzureichen.

2. Fragen

1. Wie ist es möglich, dass die Kantone Waadt, Genf und Neuenburg auf einer Akkreditierung bestehen und damit anscheinend dem Binnenmarktgesetz nicht entsprechen?

Der Staatsrat kann sich nicht dazu äussern, wie andere Kantone ihre eigenen kantonalen Rechtsgrundlagen im Lichte des BGBM umsetzen.

Aus den verschiedenen kantonalen Rechtsgrundlagen der Kantone Genf, Waadt und Neuenburg geht jedoch auf den ersten Blick hervor, dass diese drei Kantone über kantonale Register verfügen, in die sich Architektinnen und Architekten aus diesen Kantonen eintragen lassen müssen, wenn sie Baubewilligungsgesuche einreichen wollen.

Der Staatsrat geht davon aus, dass Architekten aus Drittkantonen in jedem dieser drei Kantone frei tätig sein können, sofern sie die Anforderungen an die Regulierung in ihrem Herkunftskanton nach BGBM erfüllen.

2. Warum wird im Kanton Freiburg die Akkreditierung bei der Raumplanung durchgesetzt, nicht jedoch bei Architektinnen und Architekten und Bauingenieurinnen und Bauingenieuren?

Der Kanton Freiburg unterscheidet bei den Befähigungsanforderungen für Berufsleute, die im Kanton Freiburg tätig sind, nicht zwischen Raumplanung und Bauten. Die Anforderungen in Artikel 5 RPBR sind absolut identisch mit denen in Artikel 6 RPBR und es wird für diese Berufe kein anderer Nachweis als der Eintrag im «REG A» oder «REG B» verlangt.

In Anwendung der Binnenmarktgesetzgebung muss der Kanton Freiburg jedoch überprüfen, ob Mandatsträger aus einem anderen Kanton die von diesem Kanton festgelegten Voraussetzungen für den Eintrag erfüllen.

3. *Wie gedenkt der Kanton Freiburg zukünftig mit der aktuellen Ungleichbehandlung zu verfahren?*

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist der Staatsrat der Ansicht, dass das derzeitige System weder zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Fachleuten der Raumplanung und des Bauwesens noch zu einer Verletzung des Bundesrechts führt, und erinnert daran, dass die qualitativen Anforderungen, die derzeit im RPBG enthalten sind, ein ausdrücklicher Wille des Freiburger Gesetzgebers sind.

4. *Wie erleben die innerkantonalen Fachkräfte diese Ungleichbehandlung (gibt es dazu eine Umfrage oder Studie)?*

Dem Staatsrat sind keine Umfragen oder Studien zu diesem Thema bekannt.